

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 272 für ein Gebiet östlich der Ümminger Straße zwischen der Mansfelder Straße, der Straße Am Neggenborn und dem Langendreer Bach

Die städtebauliche Entwicklung in den Stadtteilen Laer und Langendreer wird zum Teil durch die Folgemaßnahmen bestimmt, die mit der Ansiedlung der Firma Opel zusammenhängen.

Für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes stehen daher zur geordneten städtebaulichen Entwicklung im wesentlichen folgende Aufgaben an:

- a) Festsetzung der Baugebiete und ihre Nutzung, insbesondere für die Errichtung von ca. 300 Wohnungen.
- b) Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Kindergarten für die katholische Kirchengemeinde St. Marien, Bochum-Langendreer.
- c) Festsetzung der zur geordneten Erschließung des Baugebietes erforderlichen Verkehrsflächen.
- d) Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung.
- e) Festsetzung einer Grünfläche zwischen dem Langendreer Bach und der verlegten Ümminger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Die zukünftige Höhenlage der inneren Erschließungsstraße ist in einem besonderen Höhenplan festgesetzt worden, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung sind bodenordnende Maßnahmen (Umlegung) vorgesehen.

Die Kosten, die der Stadt Bochum durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehen werden, werden nach überschläglicher Ermittlung etwa 760.000,-- DM betragen. Davon wird ein Teilbetrag von ca. 360.000,-- DM durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden, so daß der Stadt Bochum unrentierliche Kosten von etwa 400.000,-- DM entstehen werden.

Bochum, den 1. 10. 1968

Bauverwaltung

Städt. Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Vermessungsdirektor

Planungsamt

St. Ing. Ingenieur
Städt. Baurat

Der überarbeitete
~~Dieser~~ Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit
vom 22. Nov. bis einschließlich 23. Dez. 1968
ausgelegen.

Bochum, den 24. Dez. 1968



Der Oberstadtdirektor

I. A.

Klöwer

Stadtvormessungsamtmann
Stadtvorm.-Oberinspektor

Gehört zur Vfg. v. 24. 10. 1968

Az. EB2-125.4 C Bochum 272

Landesbaubehörde Ruhr